



Baurunde Ostbayern 2010

Wie geht es weiter im kommunalen Straßenbau?

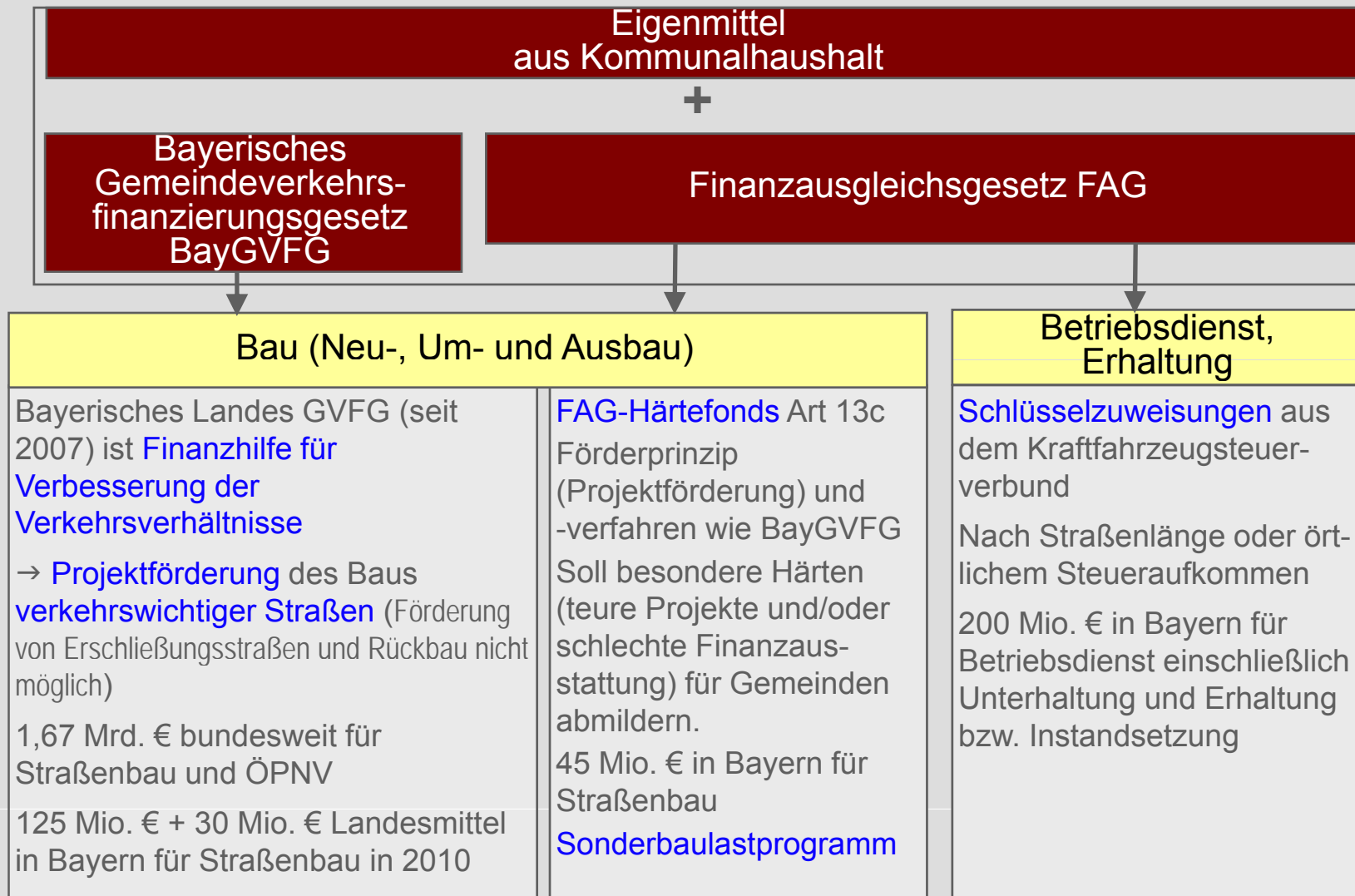
MR Dr.-Ing. Bernd Zanker

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Regensburg, 25. Februar 2010



Finanzierung der Kommunalstraßen und Förderung des Kommunalstraßenbaus





Förderung des komm. Straßenbaus nach Art. 13 ff. FAG

Kfz-Steuerverbund

- Staat hat bislang den Kommunen Teil seines Kfz-Steueraufkommens überlassen (zuletzt 51%)
- Maßgeblich für die Verteilung des Kommunalanteils an der Kfz-Steuer: Aufkommen der Kfz-Steuer im Verbundzeitraum 01.10. des Vorvorjahres bis 30.09. des Vorjahres

Änderung von Art. 106 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 GG

- ab dem 1.7.2009 steht das Aufkommen an der **Kfz-Steuer** dem **Bund** zu
- **Länder** erhalten als **Kompensation** einen **jährlichen Festbetrag** vom Bund (Bayern: 1.7.-31.12.2009 → 787,232 Mio. €, ab 2010 → 1.548,629 Mio. €).
- im Nachtragshaushalt 2010 wird als Übergangslösung der vom Bund im Zeitraum 01.07.2009 bis 30.09.2009 gewährte anteilige **Festbetrag als fiktive Kfz-Steuer** berechnet



Künftige Ausgestaltung des Kfz-Steuer-Nachfolgeverbundes

Übergang der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund macht **Umgestaltung** bei Leistungen auf der Basis der **Beteiligung am örtlichen Kfz-Steueraufkommen** (Art. 13a FAG) notwendig.

- **Kompensation vom Bund:**

jährlich zur Verfügung gestellter **Festbetrag entspricht** in etwa der Höhe des **Kfz-Steueraufkommens 2008**

→ Abhängig von der konkreten Umstellung *kann* dies zu Verschiebungen zwischen den Fördertatbeständen der Art. 13 ff. FAG führen; den Fördertöpfen insgesamt wird jedenfalls kein Geld entzogen.

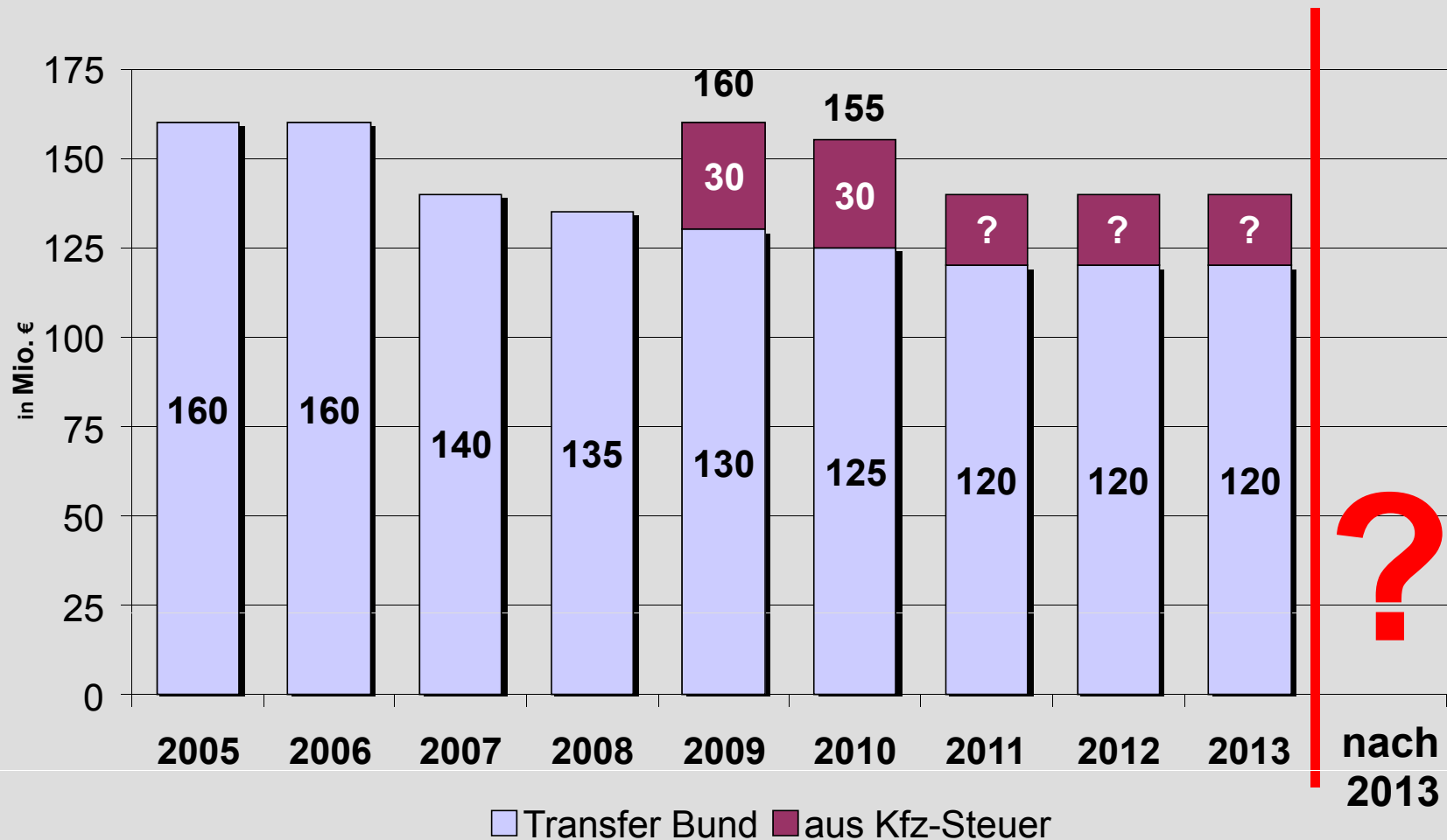
- Konkrete Umgestaltung der Förderung nach Art. 13ff. FAG wird die Staatsregierung im Vorfeld der Verhandlungen über den Doppelhaushalt 2011/12 mit den kommunalen Spitzenverbänden als Vertreter der Kommunen besprechen

→ Nähere Aussage darüber derzeit nicht möglich



Entwicklung BayGVFG

Jahresbudget





BayGVFG Finanztransfer 2014 - 2019

- **§ 6 Entflechtungsgesetz**
Bund und Länder prüfen gemeinsam bis Ende 2013, in welcher Höhe Beträge ...noch angemessen und erforderlich sind
- **Koalitionsvertrag CDU/CSU/FDP Bundesregierung**
Über die Höhe der Finanzausstattung für die ehemalige Gemeindeverkehrsfinanzierung werden wir für die Folgezeit bis 2019 in der Mitte der Legislaturperiode entscheiden.

Unsere Initiativen

- Einbringen des Themas in die **Gemeinsame Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS)** (Juli 2008)
- GKVS hat **Verkehrsministerkonferenz (VMK)** berichtet (April 2009)
- VMK hat GKVS beauftragt, Grundlagen zu erarbeiten und Beschluss für Frühjahrssitzung 2010 vorzubereiten



Förderprogramm: »Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast«

Historische Entwicklung

- Mitte der 90er Jahre: Rechtsprechung gegen einige kommunale Entlastungsstraßen
- Aufgreifen der (Ausnahme-) Regelung „Sonderbaulast“ gemäß Art. 44 BayStrWG
- Aufnahme der Fördermöglichkeit in das FAG (nach RZStra)
- Erstmals im Doppelhaushalt 1999/2000 mit jährlich 17,9 Mio. €
- Programm ist ein großer Erfolg; bisher 58 Ortsumfahrungen umgesetzt.
- Seitdem jeweils Fortführung in den Doppelhaushalten bis 2009/2010



Förderprogramm: »Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast«

Finanzausgleichsänderungsgesetz 2009:

- Erweiterung Förderkatalog
 - Änderungen von bestehenden Kreuzungen zwischen Staats- und Gemeindestraßen sowie zwischen Staats- und Gemeinde- und Kreisstraßen und
 - Bau von unselbständigen Radwegen sowie unselbständigen Geh- und Radwegen an Staatsstraßen,soweit die Gemeinde die Kosten übernimmt.



Förderprogramm: »Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast«

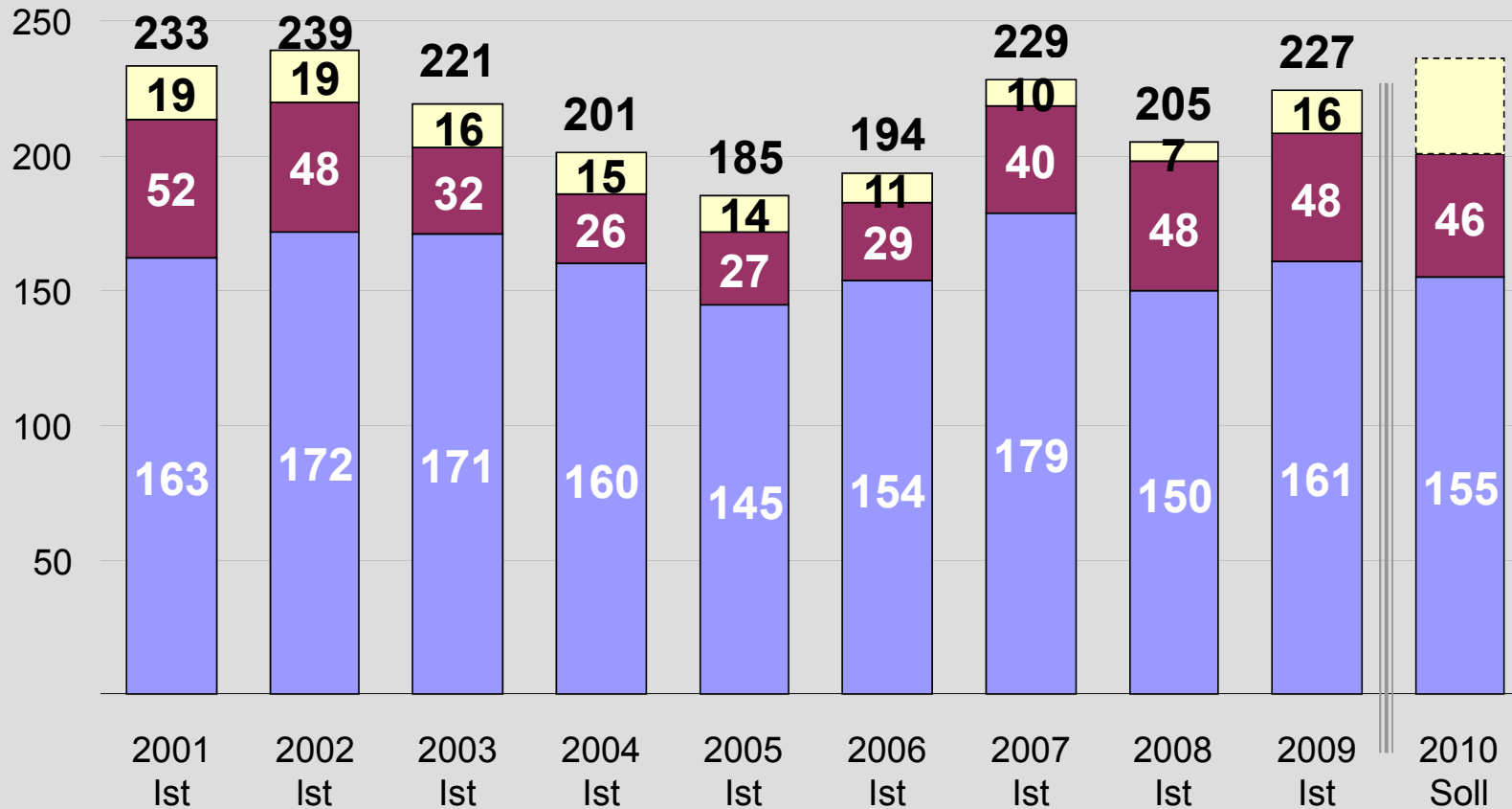
Förderbestimmungen (OBBS vom 06.05.2009)

- Grundsätzlich gelten die allgemeinen Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau.
- Die erweiterten Fördermöglichkeiten gelten für Projekte mit einem Baubeginn vor dem 31.12.2010:
- Der Fördersatz beträgt für neu in das FAG-Sonderbaulastprogramm aufzunehmende Förderprojekte 75 % der zuwendungsfähigen Kosten. Bei Projekten mit besonders hoher verkehrlicher Bedeutung können finanzschwachen Gemeinden bis zu 85 % Zuwendungen gewährt werden.
- Planungskosten sind pauschal mit 12 % der Baukosten zuwendungsfähig, soweit die Gemeinde die Planung insgesamt übernommen hat. Wurde die Planung zum Teil von der Straßenbauverwaltung durchgeführt, wird die Planungskostenpauschale entsprechend der erbrachten Leistungen auf Basis der HOAI-Sätze reduziert:
- Bagatellgrenze 50.000 € zuwendungsfähige Kosten

Die Aufnahme der Förderprojekte in das Förderprogramm erfolgt durch die Oberste Baubehörde.



(Bay)GVFG- und FAG-Fördermittel 2001 - 2010



- Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast (aus FAG)
- Finanzausgleichsgesetz (FAG)
- Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG/ab 2007 BayGVFG)

In Millionen Euro.
Differenzen aus
Rundung möglich.



Zusammenfassung

Wie geht es weiter im kommunalen Straßenbau?

- Finanzausstattung 2010 höher als 2009
- Ziele:
 - Sicherung des Finanztransfers durch Bund auf bisherigem Niveau
 - Fortführung des Sonderbaulastprogramms in folgenden Haushalten



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

